

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1922

58 (1.9.1922)

Amtsblatt der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 58

Karlsruhe, den 1. September

1922

Inhalt:

Nr. 290. Vergütungen für Leistungen zugunsten Dritter.
Nr. 291. Ersatzleistung für beschädigte Reichsbanknoten.
Nr. 292. Entscheidungen des Hauptlichtungsausschusses.

Nr. 293. Dienstreisekosten.
Nr. 294. Platzvornummerung.

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 290. Vergütungen für Leistungen zugunsten Dritter.

(Ar 11. R 28. Nr. M 344.)

Zu Verfügung Nr. 232, Amtsblatt 42/22.

Infolge der Erhöhung der Beamtensbezüge werden die Stundensätze unter I mit sofortiger Wirkung wie folgt heraufgesetzt:
für Beamte der Gruppe XI auf 138 M, X auf 125 M, IX auf 112 M, VIII auf 102 M, VII auf 93 M,
VI auf 88 M, V auf 83 M, IV auf 78 M, III auf 75 M, II auf 69 M.

Die Sätze für Stellung des Lokomotivpersonals unter VI erhöhen sich auf 1300 M für den Tag.

Bei obiger Verfügung, sowie der Verfügung Nr. 262, Amtsblatt 51/22, ist hierauf hinzuweisen.

Nr. 291. Ersatzleistung für beschädigte Reichsbanknoten.

(Ar 11. R 24.)

Das Reichsbank-Direktorium leistet für beschädigte Reichsbanknoten über 500 Mark mit dem Ausgabedatum vom 7. Juli 1922 unter den Voraussetzungen des § 4 Absatz 2 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichsgesetzblatt Seite 177) nur dann Ersatz, wenn Wasserzeichen, Faserstreifen und Nummer in deutlich erkennbarem Zustande auf dem vorgelegten Teile enthalten sind. Bemerk bei § 35 der Stationskassenordnung, Dienstanweisung 354.

Nr. 292. Entscheidungen des Hauptlichtungsausschusses.

(A 8. Zb 104. Nr. M 1602 a.)

Der Herr Reichsverkehrsminister gibt mit Erlaß E. II. 92. Nr. 22856 vom 26. August 1922 u. a. nachstehende Entscheidung des Hauptlichtungsausschusses bekannt:

In Sachen Weichenstelleranwärter Paul Schwärde, Wannsee, Antragsteller, gegen Reichsbahndirektion Berlin, Antragsgegner, wegen Verletzung von Pf Wannsee nach der Bahnmeisterei 71 Berlin, Potsdamer Bahnhof, hat der Hauptlichtungsausschuß beim Reichsverkehrsministerium in der Sitzung vom 26. Juli 1922 folgende Entscheidung gefaßt:

Es kann dahingestellt bleiben, ob der Streit darüber, ob die Verletzung in einen anderen Betrieb rechtswirksam ausgesprochen worden ist, der Entscheidung des Schlichtungsausschusses und nicht vielmehr der der ordentlichen Gerichte unterliegt. Mit Rücksicht darauf, daß das Betriebsrätegesetz und die Betriebsräteverordnung in § 96 bzw. § 91 offenbar nur die jeweilige gesetzliche Betriebsvertretung, also den Betriebsobmann und die Mitglieder der Betriebsvertretung schützen wollte, aber nicht die Ersatzmitglieder und den in der Betriebsräteverordnung in Erweiterung des Betriebsrätegesetzes vorgesehenen Obmannstellvertreter, der ja nicht eine Vertretung in Kleinbetrieben durch zwei Personen schaffen soll, ist der Hauptlichtungsausschuß der Ansicht, daß im vorliegenden Falle die Verletzung keiner Zustimmung der Betriebsvertretung bedurfte. Ungeachtet dieser Rechtslage genießen auch die Ersatzmitglieder, also auch der Obmannstellvertreter den Schutz des § 95 B.R.G. bzw. § 90 B.R.V. gegen Benachteiligung, solange sie bei zeitweiliger Verhinderung des eigentlichen Mitgliedes als dessen Vertreter tätig sind.

Nr. 293. Dienstreisekosten.

(A 2. R 29. Nr. M 1569.)

1. Die Tagegelder und Übernachtungsgelder im Amtsblatt 30/1922 erhöhen sich ab 1. August d. J.:

die Tagegelder von	60 auf	90 M,	für besonders teure Städte von	80 auf	120 M,
"	72 "	108 M,	"	100 "	150 M,
"	84 "	126 M,	"	120 "	180 M,
"	96 "	144 M,	"	140 "	210 M,
"	120 "	180 M,	"	160 "	240 M,
die Übernachtungsgelder	"	45 "	68 M,	"	60 "
"	"	54 "	81 M,	"	75 "
"	"	63 "	95 M,	"	90 "
"	"	72 "	108 M,	"	105 "
"	"	90 "	135 M,	"	120 "

2. Die im Amtsblatt 1922 mit Verfügung Nr. 64 unter C 2 aufgeführten Frankensätze für Tage- und Übernachtungsgelder (wegen der Übernachtungsgelder siehe auch Verfügung Nr. 185 a unter II) gemäß § 2 der Verordnung bleiben vorläufig bestehen. Der Umrechnungsfuß wird auf 1 *fl.* = 10 Rappen geändert.

3. Entsprechende Erhöhung der Bezirkstagegelder, Reisekostenpauschalvergütungen, Beschäftigungstagegelder, Entschädigung für verletzte Beamte, sowie der Aufwandsentschädigungen für Zug- und Schiffspersonal und der Nachdienstzulagen mit Wirkung vom 1. August d. J. ab ist in Aussicht genommen.

4. Die Dienstreisefostenrechnungen zu den unter 3 genannten Aufwandsentschädigungen sind bis zur Bekanntgabe der Erhöhungen in einem der nächsten Amtsblätter zurückzustellen.

Auf besonderen Wunsch der Beamten kann denselben ein Vorschuß in der Höhe der nach den seitherigen Sätzen berechneten Aufwandsentschädigungen gewährt werden.

C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.

Nr. 294. Platzvormerkung.

(C 31. Vb 9.)

Nach La 1922/597 und 1922/835 können in den von Basel Bad. Bf abgehenden D-Zügen und in den von Baden-Baden abgehenden direkten D-Wagen Plätze im voraus bestellt werden. Die Ausgabe der Platzkarten beginnt 3 Tage vor dem Reisetag und endet für die bis mittags 12 Uhr abfahrenden Züge am Tage vor dem Reiseantritt nachmittags 5 Uhr, für die nach 12 Uhr mittags bis 5 Uhr nachmittags abfahrenden Züge am Tage vor dem Reiseantritt abends 7 Uhr, für die in den Abendstunden nach 5 Uhr abfahrenden Züge am Reisetag vormittags 11 Uhr. Die vorausbestellten Plätze müssen auf der Abgangstation des D-Zuges eingenommen werden, andernfalls erlischt der Anspruch auf den bestellten Platz. Die Vormerkung erfolgt bei den Stationen Basel Bad. Bf und Baden-Baden sowie bei den Ausgabestellen des M.E.R. in Baden-Baden. Zu Händen der Inhaber von Freifahrtausweisen wird bekanntgegeben, daß sie von der Einrichtung ohne Bezahlung einer Platzgebühr Gebrauch machen können. Die gleiche Einrichtung besteht für die D-Züge ab Berlin sowie für die ab Frankfurt (Main), Köln und Wiesbaden laufenden direkten Wagen der D-Züge. Die Bestellungen erfolgen in Berlin und Frankfurt (Main) bei den Ausgabestellen des M.E.R., im übrigen bei den Fahrkartenausgaben.